



**Richtlinien zur Stipendienvergabe
im Rahmen des NRW-Stipendienprogramms
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 30. März 2010

Zum Wintersemester 2009/2010 führt das Land Nordrhein-Westfalen ein Stipendienprogramm ein, das sich an Studierende richtet, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Die von der Hochschule in diesem Rahmen vergebenen Stipendien werden in Höhe von monatlich insgesamt 300,- Euro je zur Hälfte vom Land und von privaten Geldgebern finanziert. Auf der Grundlage der Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31. März 2009 erlässt das Präsidium folgende hochschuleigenen Richtlinien zur Stipendienvergabe:

1. Zweck und Voraussetzungen der Förderung

- 1.1. Zur Förderung besonders begabter Studierender im Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss werden von der Hochschule auf Antrag Stipendien im Rahmen des NRW-Stipendienprogramms vergeben. Die Stipendienvergabe erfolgt erstmals zum Wintersemester 2009/2010.
- 1.2. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Hochschule immatrikuliert sein.
- 1.3. Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
- 1.4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Stipendium eines anderen Stipendengebers in Höhe von mehr als monatlich 299,- Euro erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Bewerbungsverfahren

- 2.1. Die Bewerbungen um ein Stipendium erfolgen jeweils zum Wintersemester. Sie sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.
- 2.2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, bewerben sich generell selbst um ein Stipendium.
- 2.3. Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist.
- 2.4. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. August. Der Stipendienantrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 2.5. Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
 - 2.5.1. Motivationsschreiben
 - 2.5.2. Lebenslauf (tabellarisch)
 - 2.5.3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 2.5.4. aktueller Notenspiegel
 - 2.5.5. Kurzgutachten einer Professorin/eines Professors

- 2.5.6. Immatrikulationsbescheinigung
- 2.5.7. ggf. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (inkl. Zeugnis)
- 2.5.8. Angabe, ob und ggf. in welcher Höhe die Bewerberin oder der Bewerber andere Stipendien erhält
- 2.5.9. ggf. Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement (bei Masterstudierenden)
- 2.5.10. Antragsformular
- 2.6. Die Benachrichtigung über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt durch Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten mit Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Auswahlverfahren

- 3.1. Die Stipendienvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission.
 - 3.1.1. Die Auswahlkommission besteht aus einem Mitglied der Hochschulleitung, einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des AS-tA sowie einem Mitglied der Hochschulverwaltung. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestellt.
 - 3.1.2. Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Vorgaben des Landes NRW aus. Eine Gleichverteilung der zur Verfügung stehenden Stipendien auf die einzelnen Fachbereiche wird angestrebt.
 - 3.1.2.1 Die Vergabe der Stipendien an Erstbewerberinnen und Erstbewerber erfolgt primär anhand der Durchschnittsnote des Notenspiegels unter Berücksichtigung eines zügigen Studienverlaufs sowie der Bewertung der jeweiligen Vertrauensdozentin oder des jeweiligen Vertrauensdozenten innerhalb des jeweiligen Fachbereichs.
 - 3.1.2.2 Die Vergabe an Bewerberinnen und Bewerber um eine Stipendienverlängerung erfolgt primär anhand der Durchschnittsnote des Notenspiegels unter Berücksichtigung eines zügigen Studienverlaufs sowie der Bewertung der jeweiligen Vertrauensdozentin oder des jeweiligen Vertrauensdozenten innerhalb des jeweiligen Fachbereichs.
 - 3.1.2.3 Ergänzend fließen folgende Kriterien in die Auswahlentscheidung ein: Motivations schreiben, Kurzgutachten, Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule, Praxiserfahrung (Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Praktika) und eventuell ein persönliches Auswahlgespräch.
- 3.2. Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber aus wie Stipendien zur Verfügung stehen.

4. Förderung

- 4.1. Die Vergabe der Stipendien erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Semestern.
- 4.2. Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300,- Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 4.3. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- 4.4. Die Förderdauer beläuft sich mindestens auf zwei Semester und höchstens auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- 4.5. Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch einen Auslandsaufenthalt, so kann bei der Hochschule eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung um bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus beantragt werden.
- 4.6. Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- 4.7. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 4.8. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- 4.9. Eine Aufhebung des Stipendiums aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 4.10. Der Wechsel des Studienfachs hat keinen Einfluss auf die Fortführung des Stipendiums. Es gelten weiter die übrigen in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen.
- 4.11. Für den Fall, dass das Studium an der Hochschule abgebrochen wird, erlischt die Bewilligung des Stipendiums automatisch mit Wirkung des auf das Datum des Studienabbruchs folgenden Monatsersten.
- 4.12. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat
 - 4.12.1 alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen sowie
 - 4.12.2 zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer bzw. seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.

4.13. Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums

4.13.1. die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und

4.13.2. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

5. Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

5.1. Jede Stipendiatin bzw. jeder Stipendiat muss zum 15. August eines jeden Jahres dem vom jeweiligen Fachbereich zu benennenden Vertrauensdozenten

5.1.1. einen kurzen Bericht über ihren bzw. seinen Studienerfolg im vorangegangenen Förderungsjahr mit Ausblick auf die Pläne für das folgende Jahr sowie

5.1.2. einen aktuellen Notenspiegel

vorlegen und kann damit die Verlängerung des Stipendiums beantragen.

5.2. Die Verlängerung des Stipendiums wird als Regelfall angestrebt.

5.3. Der jeweilige Vertrauensdozent sichtet die Berichte und Notenspiegel der Stipendiatinnen und Stipendiaten und spricht gegenüber der Auswahlkommission eine Empfehlung über die Weiterförderung aus. Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Stipendiums trifft die Auswahlkommission auf Basis der Empfehlung des Vertrauensdozenten und der Unterlagen der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

6. Sonstiges

6.1. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet jährlich dem Senat und dem Hochschulrat über das Stipendienprogramm und stellt dessen Evaluation sicher.

6.2. Die Hochschule behält sich das Recht vor,

6.2.1. eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den für das Stipendium geltenden Bewilligungsbedingungen nicht nachkommt,

6.2.2. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen sowie

6.2.3. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Präsidiums vom 30. März 2010.

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident